

Satzung des OSV Zittau e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Ostsächsischer Sportverein Zittau e.V.** – kurz: **OSV Zittau e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in 02763 Zittau, Hartauer Str. 1 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter VR 14070 registriert.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Sportverbänden. Die Satzungen der Fachverbände gelten in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder.

§ 2 Grundsätze und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
Der Verein widmet sich dem Kinder- und Jugendsport, dem Erwachsenensport, dem Breitensport sowie den sportlichen Angeboten für die Bevölkerung und organisiert Sportveranstaltungen.
3. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle ehrenamtlich Tätigen im Verein, also auch der Vorstand (im Rahmen eines unentgeltlichen Auftragsverhältnisses nach §§ 662 ff. BGB) erhalten gegen Nachweis (Beleg) einen steuerfreien Ersatz ihrer Auslagen (§ 3 Nr. 50 EStG). Dabei kann es sich beispielsweise um Reise- oder Kommunikationskosten handeln.

2. Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert nach § 2 Nr. 26 EStG vergütet werden (z.B. Übungsleiterentschädigungen).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S. d. BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Sie üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von deren Wahrnehmung ausgeschlossen.
Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilungen.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes gem. § 26 BGB aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand nach § 26 BGB bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen und Vereinsgrundsätze, entsprechend § 2 dieser Satzung, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes gem. § 26 BGB und des erweiterten Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand gem. § 26 BGB innerhalb von zwei Monaten die Delegiertenversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
5. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
6. Das Mitglied kann zudem auf Beschluss des Vorstandes gem. § 26 BGB ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsleitung von der Delegiertenversammlung per einfachen Beschluss festgelegt werden. Die Beiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt. Der Halbjahresbeitrag ist jeweils zum 01.01. und 01.06. des Jahres fällig und muss bis dahin auf das Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine einmalige Aufnahmegebühr
 - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, geregelt in der Beitragsordnung der jeweiligen Abteilung
 - c) Umlagen
3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Der Beschluss erfolgt durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Zweifache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.
4. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen, zu erbringen. Die Höhe der Vergütung regelt die jeweilige Abteilungsordnung.
5. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

ausüben, können nicht als Delegierte der Abteilung gewählt werden. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für einen Delegierten unter Vorlage einer Stimmrechtsvollmacht ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte muss Mitglied des Vereins und Delegierter der gleichen Abteilung sein. Er kann nicht mehr als zwei Delegierte und sich selbst vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Abteilungen ist nicht zulässig.

4. Die Leitung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB oder des erweiterten Vorstandes. Die Versammlung findet als Präsenzveranstaltung statt.
5. Ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlungen entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
6. Fördernde Mitglieder sind vom Stimm- und Wahlrecht in der Delegiertenversammlung ausgeschlossen, sie sind auch nicht wählbar. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
7. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand gem. § 26 BGB zu den Delegiertenversammlungen sachkundige Personen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
8. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und sonstige finanzielle Beiträge
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Erlass von Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung der Aufwandsentschädigungen des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Ungeachtet der Bestimmungen in Abs. 5 bedürfen Satzungsänderungen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand gem. §26 BGB und erweiterter Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten und

c) Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von 2.000 Euro bis 5.000 Euro die Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB und bei mehr als 5.000 Euro verpflichtet ist, die zusätzliche Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

2. Der erweiterte Vorstand besteht neben dem Vorstand nach § 26 BGB aus fünf weiteren Mitgliedern:
 - a) dem Jugendwart
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Verantwortlichen f. Öffentlichkeitsarbeit
 - d) zwei weiteren Beisitzern.
3. In ein Amt des Vorstands nach § 26 BGB und in den erweiterten Vorstand können nur volljährige Personen gewählt werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern in Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Delegiertenversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
5. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand nach § 26 BGB gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand, ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
6. Der Vorstand nach § 26 BGB und der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, aber mindestens 3mal im Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter und mindestens 3 weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zur nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Darüber hinaus gilt § 3 dieser Satzung.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes in Personalangelegenheiten

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.

2. Alle Personalmaßnahmen des Vorstandes gem. § 26 BGB stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§ 11 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Delegiertenversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 12 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbständige Abteilungen, die jeweils eine Sportart betreiben. Die Bildung, Auflösung oder der Zusammenschluss von Abteilungen ist nur mit Zustimmung des Vorstands nach § 26 BGB möglich. Finanzielle Belange der Abteilungen regelt die jeweils gültige Finanzordnung des Vereins.
2. Die Angelegenheiten der Abteilungen regeln diese durch die Versammlungen der jeweiligen Abteilung und durch ihren Abteilungsvorstand.
3. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands nach § 26 BGB. Das gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen oder eine Neufassung der Abteilungsordnung.
4. Auf den jährlich stattfindenden ordentlichen Abteilungsversammlungen, die von der Abteilungsleitung einzuberufen sind, werden für die Dauer von vier Jahren die Delegierten nach dem Delegiertenschlüssel für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt. Ändert sich die Anzahl der Delegierten aufgrund des Delegiertenschlüssels, ist eine Neuwahl erforderlich.
5. Die Abteilungsordnung legt die Dauer der Amtszeit der Abteilungsleitung und der Personen fest, welche die anfallenden Aufgaben im Abteilungsbetrieb eigenverantwortlich erledigen.
6. Über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Vorstands gem. §26 BGB.

§ 13 Buchhaltung und Kassenprüfung

1. Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom vertretungsberechtigten Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
2. Für die Buchführung kann sich der Verein eines externen Steuerberaters bedienen. Er wird vom Vorstand gem. § 26 BGB ausgewählt und beauftragt.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Der Verein verfügt über eine Datenschutzordnung.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zittau, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am **14.08.2024** in Zittau von der Delegiertenversammlung beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Registergericht.

Die alte Satzung tritt ab dem Tag der Registrierung der neuen Satzung außer Kraft.